Beschluss des Koordinationsteams vom 3.11.2026

Ergänzend zur Beschlusslage über die Grundsätze für Verbandsklagen beschließt das Koordinationsteam von LINKS folgendes Verfahren im Sinne des § 1 Abs 1 Z 4 QEG in der Fassung vom 2.11.2026:

§ 1 Ziele des Verfahrens
Das vorliegende Verfahren verfolgt das Ziel, Interessenkonflikte zwischen LINKS und vertretenen Verbraucher*innen in Gruppenklagen zu lösen sowie Interessenkonflikte zwischen Prozessfinanzierer*innen, LINKS und vertretenen Verbraucher*innen auszuschließen.

§ 2 Anwendungsbereich
2.1 Das hier festgeschriebene Verfahren ist in folgenden Fällen zwingend anzuwenden:
1) Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vergleichs (Regelfall)
2) Im Zusammenhang mit der Änderung der Prozessstrategie oder sonstigen Prozesshandlungen, die sich nicht aus den gegenüber den vertretenen Verbraucher*innen kommunizierten Verfahrenszielen oder der kommunizierten Prozessstrategie schlüssig ergeben (außerordentliche Prozesshandlungen)

2.2 Die nachstehenden Bestimmungen sind für den Regelfall formuliert. Sie sind auf außerordentliche Prozesshandlungen sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Mindestanforderung an Prozessfinanzierungsverträge
Voraussetzung für den Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrags zur Finanzierung einer Gruppenklage ist die Vereinbarung des vorliegenden Verfahrens zur Lösung von Interessenkonflikten. Ein weitergehender Einfluss von Prozessfinanzierer*innen über den Abschluss von Vergleichen oder außerordentliche Prozesshandlungen ist vertraglich auszuschließen.

§ 4 Vergleichsangebote
LINKS kann der beklagten Partei in Verbandsklageverfahren Vergleichsangebote unterbreiten.

§ 5 Vorschläge von Vergleichsangeboten
5.1 Sowohl die vertretenen Verbraucher*innen als auch die beteiligten Prozessfinanzierer*innen können LINKS jederzeit schriftlich per E-Mail an kontakt@links.wien Vorschläge für Vergleichsangebote machen. Jeder eingegangene Vorschlag ist zusammenzufassen, nach seinem Inhalt zu kategorisieren und abschließend nach seiner Kategorie und der Höhe der Vergleichssumme zu sortieren.

5.2 Bei einer Häufung von ähnlichen Vergleichsvorschlägen
1) von mindestens 10 % oder 20 der vertretenen Verbraucher*innen oder
2) von mindestens 5 % oder 10 der vertretenen Verbraucher*innen und mindestens 1 der beteiligten Prozessfinanzierer*innen
hat LINKS zwingend ein entsprechendes Vergleichsangebot auszuarbeiten und ein Verfahren zur Abgabe des Vergleichsangebots gemäß § 6 einzuleiten.

5.3 Unabhängig von diesen Vorschlagsrechten kann LINKS auch auf eigene Initiative Vergleichsangebote ausarbeiten und diese einem Verfahren gemäß § 6 unterziehen.

§ 6 Verfahren vor Abgabe sowie nach Empfang eines Vergleichsangebots

Vor Abgabe sowie unmittelbar nach Empfang eines Vergleichsangebots führt LINKS zwingend folgendes fünfstufiges Verfahren durch:

1) LINKS informiert alle vertretenen Verbraucher*innen sowie beteiligte Prozessfinanzierer*innen über das betreffende Vergleichsangebot. Allen vertretenen Verbraucher*innen sowie den beteiligten Prozessfinanzierer*innen wird die Möglichkeit einer Äußerung eingeräumt. LINKS stellt zu diesem Zweck ein einheitliches, auf das konkrete Verbandsklageverfahren und den betreffenden Vergleichsvorschlag angepasstes Formular zur Verfügung. Äußerungen haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Information über das betreffende Vergleichsangebot zu erfolgen.
2) Nach Ablauf der Frist für Äußerungen fasst LINKS jede eingegangene Äußerung zusammen und kategorisiert die Äußerung als ablehnend, zustimmend oder neutral. Anschließend erstellt LINKS ein Mapping der vorgebrachten Argumente und führt auf dieser Basis eine Abwägung der Äußerungen durch.
3) Das Koordinationsteam von LINKS trifft ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist für Äußerungen eine vorläufige Entscheidung über das weitere Vorgehen. Die vorläufige Entscheidung über das weitere Vorgehen ist mitsamt einer Begründung allen vertretenen Verbraucher*innen sowie den beteiligten Prozessfinanzierer*innen ehestmöglich zuzustellen.
4) Allen vertretenen Verbraucher*innen ist die Möglichkeit eines Widerspruchs zur vorläufigen Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuräumen. LINKS stellt zu diesem Zweck ein einheitliches, auf das konkrete Verbandsklageverfahren und die vorläufige Entscheidung über das weitere Vorgehen angepasstes Formular zur Verfügung. Eine Begründung des Widerspruchs ist optional. Widersprüche haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der vorläufigen Entscheidung über das weitere Vorgehen zu erfolgen.
5) Geben mindestens 10 % der vertretenen Verbraucher*innen einen Widerspruch zur vorläufigen Entscheidung über das weitere Vorgehen ab, hat LINKS verpflichtend eine Abstimmung gemäß § 7 über die Annahme bzw. Abgabe des betreffenden Vergleichsangebots durchzuführen. Andernfalls hat LINKS entsprechend der vorläufigen Entscheidung über das weitere Vorgehen zu verfahren.

§ 7 Abstimmungen

7.1 Ist eine Abstimmung durchzuführen, hat LINKS alle vertretenen Verbraucher*innen binnen zwei Wochen über die Anberaumung der Abstimmung zu informieren.

7.2 Die Information hat Folgendes zu enthalten:

1) den Zeitpunkt des Beginns und den Zeitraum der Stimmabgabe,
2) einen Vorschlag über das weitere Vorgehen mitsamt dem konkreten Wortlaut des betreffenden Vergleichsangebots,
3) eine Erklärung der Abstimmungsmodalitäten sowie

4) eine Erläuterung der jeweiligen Folgen eines ablehnenden und eines zustimmenden Abstimmungsergebnisses auf die Verfahrensführung.

7.3 Bei der Abstimmung selbst stehen zwei Auswahlmöglichkeiten zur Wahl: Ja und Nein. Alle im Verbandsklageverfahren vertretenen Verbraucher*innen sind berechtigt, genau eine Stimme abzugeben. Die Abstimmung erfolgt offen im Umlauf auf elektronischem Weg.

7.4 Die Mindestdauer für den Zeitraum der Stimmabgabe beträgt zwei Wochen.

7.5 Nach Ende des Zeitraums der Stimmabgabe sind das Abstimmungsergebnis und die relative Beteiligung an der Abstimmung festzustellen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Gleichstand der abgegebenen Stimmen entscheidet das Koordinationsteam von LINKS per Beschluss.

7.6 Das Ergebnis der Abstimmung ist den vertretenen Verbraucher*innen sowie den beteiligten Prozessfinanzierer*innen unverzüglich mitzuteilen.

7.7 LINKS ist an das Ergebnis der Abstimmung gebunden.

§ 8 Ausbleiben des Verfahrens

8.1 Das Verfahren gemäß § 6 kann ausnahmsweise ausbleiben:
1) Bei Empfang eines Vergleichsangebots, das nur unwesentlich von einem bereits abgelehnten Vergleichsangebot abweicht.
2) Bei einem Vorschlag gemäß § 5, der sich nur unwesentlich von einem Vorschlag unterscheidet, der nach einem Verfahren gemäß § 6 nicht zur Abgabe eines Vergleichsangebots geführt hat.

8.2 Sind in der Zwischenzeit neue Umstände eingetreten, die eine Annahme bzw. Abgabe des betreffenden Vergleichsangebots bei Vorliegen von einem der oben genannten Fälle dennoch wahrscheinlich erscheinen lassen, ist das Verfahren gemäß § 6 neuerlich durchzuführen.

§ 9 Gerichtliche Kontrolle

Gemäß § 631 ZPO in der Fassung vom 2.11.2026 muss ein Vergleich im Zuge eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe zu seiner Wirksamkeit vom Gericht bestätigt werden. Dem Wortlaut des Gesetzes zufolge darf das Gericht einen Vergleich nur unter bestimmten Voraussetzungen bestätigen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Dem Gericht kommt also ein Ermessen bei der Bestätigung des Vergleichs zu. Um dem Gericht Gelegenheit zu geben, einem Vergleich aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen LINKS und den vertretenen Verbraucher*innen die Bestätigung zu versagen, hat LINKS vor Bestätigung eines Vergleichs dem Gericht alle den Vergleich betreffenden Äußerungen von vertretenen Verbraucher*innen sowie Prozessfinanzierer*innen mitsamt einer Zusammenfassung der vorgebrachten Argumente vorzulegen. Gab es Widersprüche zur vorläufigen Entscheidung über das weitere Vorgehen, so sind diese, gemeinsam mit den Ergebnissen einer allenfalls durchgeführten Abstimmung, ebenso dem Gericht zur Kenntnis zu bringen.

Präsenz- und Konsensquorum erfüllt,
Beschlusstext angenommen (ohne Gegenstimmen)